BStU
000186

Dadurch wird die oben hervorgehobene Verantwortung der Untersuchungsorgane des MfS speziell in bezug auf die Beweisführung und die abschließende Beweiswürdigung nochmals unterstrichen, auch in bezug auf die von uns erhobene Forderung, daß Voraussetzung für die Begründung des hinreichenden Tatverdachts die durch die Ergebnisse der Beweisführung im Ermittlungsverfahren festgestellte Gewißheit des Wahrheitswertes der entsprechenden Ermittlungsergebnisse sein muß. Kann nämlich zu den von hinreichenden Tatverdacht erfaßten Umständen - daß der Beschuldigte die entsprechende Straftat begangen hat - der zweifelsfreie Beweis nicht erbracht werden, dann muß das bereits auf die Abschlußentscheidung durch das Untersuchungsorgan entscheidenden Einfluß haben. Kann die Gewißheit der Untersuchungsergebnisse zur Identität des Beschuldigten mit dem Täter, zur Schuld oder andere die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende Feststellungen nicht getroffen werden, so gilt bereits für die Abschlußentscheidung des Untersuchungsorgans die Beweisregel des § 6 (2) StPO: "Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten ... zu entscheiden." Das Ermittlungsverfahren ist in diesen Fällen an den Staatsanwalt grundsätzlich mit dem Vorschlag der Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zu übergeben.

Die hier dargestellten beweismäßigen Erfordernisse des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens und die souveräne Stellung des Gerichts im Beweisprozeß führen zu unmittelbaren praktischen Konsequenzen für die abschließende Beweiswürdigung im Schlußbericht. Sie betreffen insbesondere die konkrete und detaillierte sachverhaltsbezogene Auseinandersetzung mit der Beweislage. Im Schlußbericht muß die tatsächliche Beweislage objektiv und korrekt dargestellt werden. Es wäre unverantwortlich und in Anbetracht der skizzierten Beweisführungspflicht des Gerichts auch sinnlos, im Schlußbericht den Eindruck einer eindeutigen Beweislage zu sämtlichen Detailfragen zu erwecken, beispielsweise dadurch, daß vorhandene Widersprüche Unklarheiten und Ungereimtheiten durch elegante Formulierungen umgangen werden. Es könnte die Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens und damit die angestrebten politischen Ziele ernsthaft gefährden, wenn Staatsanwalt und Gericht im Vertrauen auf die